

Ferienjobs für Schüler unterliegen strengen gesetzlichen Regelungen

Viele Schüler bessern ihr Taschengeld in ihrer Freizeit, vor allem aber während der Schulferien, mit kleinen Nebenjobs auf. Firmen, die Schüler beschäftigen möchten, müssen darauf achten, dass sie die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Kinderarbeitsschutzverordnung beachten.

Kinder über 13 Jahre dürfen mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr für maximal 2 Stunden leichte Tätigkeiten ausüben. Dazu gehören Botengänge, das Austragen von Zeitungen, Anzeigenblättern und Werbeprospekten, die Betreuung von Haustieren und Einkaufstätigkeiten. In landwirtschaftlichen Familienbetrieben ist ausnahmsweise eine Beschäftigung von bis zu 3 Stunden täglich erlaubt. Die Nebenjobs dürfen weder die Gesundheit und die Sicherheit noch den regelmäßigen Schulbesuch und die schulischen Leistungen der Kinder nachteilig beeinflussen.

Schüler und Jugendliche über 15 Jahre dürfen während der Schulferien ausnahmsweise pro Tag bis zu 8 Stunden bzw. 40 Stunden in der Woche beschäftigt werden. Diese Ausnahmeregelung ist auf höchstens vier Wochen im Kalenderjahr begrenzt. Während der Erntezeit in der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre bis zu 9 Stunden täglich beschäftigt werden, jedoch nicht mehr als 85 Stunden innerhalb von 14 Tagen.

Bei Arbeitsverträgen zwischen Eltern und Kindern wird von den Finanzämtern und ggf. den Gerichten sehr genau geprüft, ob der Vertrag wirksam zu Stande gekommen, ob er ernstlich gemeint und ob er tatsächlich durchgeführt worden ist. Gelegentliche Hilfeleistungen von Kindern im elterlichen Betrieb – wie z. B. Telefondienst – werden steuerrechtlich nicht anerkannt, wenn sie nur geringfügig sind und üblicherweise nicht auf arbeitsvertraglicher Grundlage erbracht werden. Mit Kindern unter 15 Jahren können regelmäßig keine wirksamen und steuerlich anerkannten Arbeitsverträge abgeschlossen werden, weil sie gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz verstoßen.

Auch Beschäftigungsverhältnisse mit Jugendlichen sind grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Ferienjobs werden jedoch meist als Minijob mit einem monatlichen Bruttolohn von max. 400 EUR oder als kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis ausgeübt. In diesem Fall übernimmt die Firma die pauschalen Abgaben und der Lohn wird ungekürzt ausgezahlt.

Hinweis: Firmen, die Schüler beschäftigen, sollten für spätere Betriebsprüfungen u.a. die Schulbesuchsbescheinigung, die Nachweise und Erklärungen für geringfügig Beschäftigte, Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die Bestätigung über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einer weiteren Beschäftigung aufbewahren.

Quelle: ETL - European Tax and Law

Gerd Beck
Steuerberater
Vorsitzender OWUS-Thüringen e. V.
Am Rain 35
98544 Zella-Mehlis
fon: 0171 / 51 23 762
mail: GerdBeck-ZM@t-online.de